

I. Zielsetzung

Die Ampega Investment GmbH ist als Kapitalverwaltungsgesellschaft primär den Interessen der Anleger verpflichtet. Diese Best Execution Policy regelt Grundsätze und Verfahren, die darauf abzielen, im Rahmen von Transaktionen für das jeweilige Kundenportfolio das bestmögliche Ergebnis zu erreichen. Die Gesellschaft ist gemäß des § 168 Abs. 7 KAGB und den BVI-Wohlverhaltensregeln für die von ihr verwalteten Investmentvermögen und nach § 33 WpHG für die Finanzportfolien dazu verpflichtet, eine Best Execution Policy aufzustellen.

II. Grundsatz der bestmöglichen Ausführung

Handelsentscheidungen der Portfoliomanager werden nicht nur unmittelbar an Handelsplätze geleitet, sondern vor allem unter Zwischenschaltung von Intermediären (Broker, Banken, usw.) ausgeführt. Durch sorgfältige Auswahl und Überwachung der Intermediäre wirkt die Ampega Investment GmbH (im Folgenden: die Gesellschaft) auf die bestmögliche Ausführung der Transaktionen hin. Die Gesellschaft überprüft, ob die Intermediäre ihrerseits über angemessene Vorkehrungen verfügen, die sie in die Lage versetzen, die bestmögliche Ausführung der Order zu gewährleisten.

III. Prinzipien der Auftragsvergabe und Best Execution

Die Vergabe von Handelsaufträgen des Portfoliomanagers erfolgt nach Maßgabe folgender Grundsätze:

- (1) Handelsaufträge über Finanzinstrumente werden unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ordererteilung zur Verfügung stehenden Informationen zu den besten verfügbaren Bedingungen platziert. Bei der Entscheidung über die Auswahl von Intermediären orientiert sich die Gesellschaft an Faktoren, die zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses relevant sind, darunter insbesondere:

Preis des Finanzinstruments,
Kosten der Auftragsausführung,
Geschwindigkeit der Ausführung,
Wahrscheinlichkeit der Ausführung bzw. Abwicklung,
Umfang und Art der Order,
Zeitpunkt der Order,
Sonstige, die Ausführung der Order beeinflussende Faktoren (u.a. Bonität des Kontrahenten bei OTC-Derivaten).

Diese Kriterien werden in Abhängigkeit von der Art des Finanzinstruments und des Handelsauftrags unterschiedlich gewichtet, um eine Auswahl der einzuschaltenden Intermediäre zu ermöglichen.

- (2) Die Platzierung von Handelsaufträgen erfolgt mit dem Ziel, unter Berücksichtigung aller mit dem Ausführungsgeschäft verbundenen Kosten, das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

Renten:

Aufträge für Rententitel werden in der Regel an Over-the-Counter-Märkten (OTC-Märkten) platziert. Die OTC-Märkte sind dezentralisiert, fragmentiert und durch Eigenhandelstransaktionen geprägt.

Bei der Entscheidung über die Ordervergabe werden deshalb aufgrund der bei Finanzinstrumenten üblichen Kursschwankungen vor allem Intermediäre berücksichtigt, die gleichbleibend für eine kostengünstige, vollständige und zeitnahe Ausführung der Transaktion sorgen. In besonders gelagerten Fällen kann die Auswahl der Intermediäre durch weitere relevante Faktoren (z.B. Markteinfluss der Order, Sicherheit der Abwicklung, Qualität des geleisteten Investment-Research) beeinflusst werden.

Der Prozess der Best Execution sieht vor, dass für jedes Handelsgeschäft mindestens drei Kontrahenten nach Kursen angefragt werden, um die bestmögliche Ausführung der Order für den Kunden sicherzustellen.

Als Ausnahme von dieser Regel gelten Neuemissionen und Private Placements: Der Portfoliomanager weist in diesen Fällen durch den Kommentar "Neuemission" bzw. "Private Placement" im elektronischen Handelsticket implizit darauf hin, dass keine explizite Best Execution möglich ist. Indirekt prüft das Portfoliomanagement jedoch auch hierbei durch Abgleich mit am Sekundärmarkt bereits existierenden, qualitativ und quantitativ ähnlichen Anlagen, ob eine Ausführung zu einem fairen Marktpreis erfolgt.

Aktien und Derivate:

Aufträge über Aktien und börsengehandelte Derivate erfolgen überwiegend an geregelten Märkten, über börsenähnliche Handelssysteme, über einen Intermediär oder bei systematischen Internalisierern. Der Handel geschieht unter der Selbstverpflichtung der Best Execution.

Bei Aktientransaktionen sowie bei Future-Transaktionen und an der Eurex gehandelten Optionen erfolgt aufgrund der eindeutigen Preisfindung an den üblichen Börsenplätzen keine Anfrage bei mehreren Kontrahenten.

Nicht börsengehandelte Derivate (sog. „OTC-Derivate“) werden aufgrund der individuellen Ausgestaltung in der Regel unmittelbar bilateral mit den jeweiligen Brokern auf der Grundlage von standardisierten Rahmenverträgen abgeschlossen.

Bei diesen Finanzinstrumenten ist es möglich, dass es bzgl. des Preises und der Liquidität nur eine geringe Transparenz aufgrund von fehlenden Vergleichsangeboten gibt.

- (3) Die Gesellschaft verfügt über ein Verzeichnis der Intermediäre (Kontrahentenliste), an die Handelsaufträge vom Portfoliomanagement weitergeleitet werden dürfen. Die Kontrahentenliste gilt für alle Gruppen von zu erwerbenden Finanzinstrumenten und wird regelmäßig einer Überprüfung unterzogen. Bestandteil der Best Execution Policy ist eine Aufstellung der Banken und Broker, an die Handelsaufträge weitergeleitet werden. Lässt das Verzeichnis unter Berücksichtigung der Details des jeweiligen

Auftrags eine Wahl zwischen mehreren Intermediären zu, so wird diese nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall durchgeführt.

- (4) Die Gesellschaft überwacht regelmäßig die Orderausführung durch die mit dem jeweiligen Geschäft beauftragten Intermediäre. Zu diesem Zweck werden die abgewickelten Transaktionen stichprobenartig auf Übereinstimmung mit dieser Best Execution Policy untersucht. Etwaige Mängel werden beanstandet.
- (5) Gelangt die Gesellschaft im Rahmen ihrer Überprüfung zu der Erkenntnis, dass die Ausführungsgrundsätze des beauftragten Intermediärs eine bestmögliche Ausführung nicht mehr gewährleisten, wird die Gesellschaft entweder die Aufträge an einen anderen Intermediär zur bestmöglichen Ausführung weiterleiten oder dem bisherigen Intermediär hinsichtlich des Ausführungsplatzes eine Weisung erteilen.

IV. Vorrang der Kundenweisung

Im Rahmen einer Geschäftsbeziehung (z.B. bei Spezial-AIF-Mandaten) kann der Kunde für seine Anlagen Weisungen hinsichtlich der Ausführungsmodalitäten für ein Einzelgeschäft oder für alle Geschäfte erteilen.

Eine Kundenweisung hat stets Vorrang vor dieser Policy und wird von der Gesellschaft im Rahmen der Orderplatzierung umgesetzt.

V. Sonstige Besonderheiten

(1) Bündelung von Transaktionen (Blockorders)

In der Praxis kommt es vor, dass gleiche Kauf- bzw. Verkaufsabsichten von unterschiedlichen Kunden/Portfolien gebündelt werden. Sollte die hieraus resultierende Order (zum Beispiel wegen fehlender Marktliquidität) am Markt nicht in einer Summe bzw. mit einem Kontrahenten umsetzbar sein, sondern auf verschiedene Transaktionen aufgeteilt werden, erfolgt zu jedem Geschäft eine dem ursprünglichen Gesamtvolumen der Order entsprechende Aufteilung. Lediglich aus der genauen Aufteilung resultierende nicht marktgängige Spitzen werden auf den nächst sinnvollen Betrag auf- oder abgerundet.

I.d.R. lassen sich mit solchen Blocktrades durch die entsprechende Ticketgröße Kostenvorteile erzielen. Die Gesellschaft weist darauf hin, dass eine Bündelung für einen einzelnen Auftrag auch nachteilig sein kann. Die Gesellschaft wird Aufträge nur dann zusammenlegen, wenn eine Benachteiligung einzelner Portfolien unwahrscheinlich ist.

(2) Zeichnungen von Neuemissionen

Bei Neuemissionen erfolgt i.d.R. eine gebündelte Zeichnung der jeweiligen Emission. Die Zuteilung erfolgt analog zu den gezeichneten Volumina. Sollte es bei einer Emission zu einer repartierten Zuteilung kommen, erfolgen die einzelnen Zuteilungen auf die jeweiligen Kunden/Portfolien im prozentualen Verhältnis vom Zuteilungsvolumen zum Zeichnungsvolumen. Auch hier werden lediglich aus der genauen Aufteilung resultierende nicht marktgängige Spitzen auf den nächst sinnvollen Betrag auf- oder abgerundet.

(3) *Besondere Regelungen bei internen Geschäften („cross-trades“)*

Es kommt vor, dass Portfolien mit unterschiedlicher Anlagestrategie gegensätzliche Positionen auf- bzw. abbauen wollen. Geschäfte zwischen der Gesellschaft und den von ihr verwalteten Investmentvermögen oder Individualportfolien sind nur zulässig, wenn sie im Interesse des Investmentvermögens bzw. des Individualportfolios bzw. im besten Interesse beider Vertragsparteien liegen.

Aufgrund dieser Regelung dürfen Aktien, Renten- bzw. Derivatetransaktionen nur:

- *mit geeigneten Handelspartnern nach entsprechender Kontrahentenliste*
- *zu marktgerechten Handelskursen (Best Execution)*

durchgeführt werden. Der Handelsgrund wird in der Auftragserfassung begründet.

VI. Abweichende Platzierung im Einzelfall

Aufgrund von Systemausfällen oder außergewöhnlichen Marktverhältnissen kann es in seltenen Fällen erforderlich sein, eine Order in Abweichung von dieser Best Execution Policy zu platzieren. Die Gesellschaft wird auch unter diesen Umständen alles daran setzen, das bestmögliche Ergebnis für den Kunden zu erreichen.

VII. Überprüfung der Policy

Die Best Execution Policy wird regelmäßig, mindestens einmal jährlich, überprüft. Eine Überprüfung findet auch statt, wenn eine wesentliche Veränderung des Marktumfelds eintritt, die das Erzielen bestmöglicher Ergebnisse im Rahmen dieser Policy beeinträchtigen kann. Die Gesellschaft wird aktualisierte Versionen dieser Best Execution Policy durch Veröffentlichung im Internet kommunizieren.